

## **Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz**

Zwischen den Leistungserbringern

- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche im Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, Düsseldorf,
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer,

und den Kostenträgern

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg,
- BKK-Landesverband Mitte, Hannover,  
**Namens und im Auftrag**
  - der Knappschaft, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken,
  - der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel
- IKK Südwest, Saarbrücken,
- Ersatzkassen
  - Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung
  - BARMER - Pflegekasse
  - DAK-Gesundheit -Pflegekasse
  - Pflegekasse bei der KKH
  - Handelskrankenkasse (hkk-Pflegekasse)
  - HEK - Pflegekasse
  - gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den/die Leiter/in der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln
- Städtetag Rheinland-Pfalz und dem Landkreistag Rheinland-Pfalz,  
handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 89 SGB XI für ambulante Pflegeleistungen geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2018 für diejenigen ambulanten Pflegedienste, die Mitglied eines der im Rubrum der Vereinbarung aufgeführten Verbände der Leistungserbringer sind.
- (2) Das Recht einzelner Träger, Einzelverhandlungen zur Erzielung individueller Vergütungsanpassungen zu führen, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Vergütung**

- (1) Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen sind die in der Leistungsbeschreibung (Anlage A) aufgelisteten Leistungskomplexe sowie die in der Preisliste (Anlage B) aufgeführten Preise, die für alle ab dem 01.04.2018 erbrachten Leistungen gelten.
- (2) Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Die vereinbarten Vergütungssätze gelten für die Leistungen nach § 36 SGB XI. Mit den vereinbarten Vergütungssätzen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Zahlungen von Pflegebedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsmäßig abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.
- (4) Betriebskostenzuschüsse im Sinne des § 82 Abs. 5 SGB XI zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung sind von der Pflegevergütung abzuziehen. Entsprechende Mitteilungen über die jeweiligen Betriebskostenzuschüsse sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden.

## **§ 3 Leistungsinhalte**

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind im Rahmen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe) die im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten zur Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen im anerkannten Pflegegrad.
- (2) Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen werden neben den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbracht. Sie umfassen die Unterstützung und sonstigen Hilfen im häuslichen Umfeld oder der Familie der in der Leistungsbeschreibung (Anlage A) genannten anspruchsberechtigten Personen. Zu den Aufgaben der pflegerischen Betreuungskräfte gehören auch die Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegefachkraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Pflegerische Betreuung kann von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten auch als gemeinschaftliche pflegerische Betreuung im häuslichen Umfeld

einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Hilfen der einzelnen Verrichtungen sind stets in Form der aktivierenden Pflege zu erbringen. Der Pflegebedürftige ist daher stets aktiv in seine Pflege und Betreuung einzubeziehen.
- (4) Die gemäß Anlage A aufgeführte Beschreibung der Leistungskomplexe beinhaltet eine Aufzählung der einzelnen Leistungen. Diese Leistungsinhalte der Leistungskomplexe sind im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs grundsätzlich vollständig zu erbringen. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.
- (5) Werden Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) durch zugelassene ambulante Pflegedienste, die einem der im Rubrum genannten Verbände der Leistungserbringer angehören, erbracht, sind für deren Abrechnung die in Anlage A aufgeführten Leistungskomplexe maßgeblich. Die für diese geltenden Preise sind Höchstpreise, die unterschritten werden können. Die Leistungen der Verhinderungspflege können auch unabhängig von den Leistungskomplexen nach Zeit abgerechnet werden.

#### **§ 4 Leistungsabgrenzung**

- (1) Die Leistungen der pflegerischen Betreuung als Sachleistungen dürfen nicht zulasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nach dem Bundesvorsorgegesetz finanziert werden.
- (2) Die Leistungen der pflegerischen Betreuung beinhalten keine Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung und sind von diesen abzugrenzen.
- (3) Die Behandlungspflege (medizinische Hilfeleistungen, wie z.B. Injektionen, Verbandwechsel oder Verabreichen von Medikamenten) stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht.

#### **§ 5 Qualität**

- (1) Leistungen der Komplexe 1 - 9 und 25 dürfen von Pflegefachkräften bzw. geeigneten Pflegekräften im Sinne der Qualitäts-Richtlinien gemäß § 113 SGB XI erbracht werden. Angelernte Kräfte bzw. Hilfskräfte dürfen entsprechend der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 vom 02.04.2008 eingesetzt werden.
- (2) Leistungen der Komplexe 10, 11 und 26 können auch von Hauswirtschaftskräften sowie Hilfskräften im Sinne der Qualitäts-Richtlinien gemäß § 113 SGB XI ausgeführt werden.

- (3) Pflegeeinsätze gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI, Erstbesuche (Komplex 21) und zusätzliche pflegfachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Komplex 27) dürfen nur von examinieren Pflegefachkräften (Krankenschwester/Krankenpfleger, Altenpfleger/innen, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger) durchgeführt werden.
- (4) Grundlage für die Leistungserbringung der Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Komplexe 22 - 24) durch die Pflegedienste ist eine Konzeption der pflegerischen Betreuung, die die besonderen Bedarfe der Personen mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz i. S. d. SGB XI in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung berücksichtigt. Betreuungskräfte für Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz müssen persönlich geeignet sein und benötigen Kenntnisse im Bereich der Gesprächsführung, der sozialen Betreuung und z.B. der Mobilisation von körperlich eingeschränkten Personen. Betreuungskräfte für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz müssen darüber hinaus über Kenntnisse von entsprechenden Krankheitsbildern und Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen. Hilfskräfte / angelernte Kräfte gem. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 vom 02.04.2008 können ohne zusätzliche Schulung in der häuslichen Betreuung eingesetzt werden. Eine Anleitung und Begleitung der Betreuungskräfte durch erfahrene Pflegefachkräfte sowie regelmäßige Fortbildungen sind sicherzustellen. Die Pflegedienste stellen das Vorliegen hinreichender Qualifikation und Eignung der eingesetzten Betreuungskräfte nach Maßgabe dieser Kriterien sicher und halten eine diesbezügliche Dokumentation vor.

## **§ 6 Leistungsnachweis**

- (1) Sachlicher und zeitlicher Umfang der geleisteten häuslichen Pflegehilfe sind vom Versicherten ggf. von einem Angehörigen auf einem Einzelnachweis durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Die Rechnungen über die ausgeführten Leistungen sind bei der leistungspflichtigen Pflegekasse einzureichen. Der Rechnung ist der Nachweis nach Absatz 1 beizufügen.
- (3) Maßgeblich für die Abrechnung sind die im Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI und im Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI enthaltenen Regelungen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum **01.04.2018** in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende ganz oder teilweise, frühestens zum 31.03.2019, gekündigt werden. Die Kündigung kann nur mit eingeschriebenem Brief an alle Vertragspartner erfolgen. Die gekündigte Vereinbarung bleibt über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt wird.
- (2) Soweit aufgrund von Änderungen der Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI oder der Richtlinien über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistun-


gen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungsrichtlinien – QPR) Anpassungen dieser Vereinbarung erforderlich sind, verständigen sich die Vertragsparteien über notwendige Neuregelungen.

- (3) Eine Neugestaltung der Leistungskomplexe kann auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung einvernehmlich vorgenommen werden.
- (4) Wird zwischen den Vereinbarungspartnern für die Zeit ab dem 01.04.2019 eine allgemeine Vergütungserhöhung vereinbart, gilt diese für die Leistung Hilfen bei der Haushaltsführung erst ab 01.10.2019.

### § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Eisenberg, Kassel, Koblenz, Köln, Mainz, Neustadt, Saarbrücken, den 08.02.2017

  
\_\_\_\_\_  
Regine Schuster

  
\_\_\_\_\_  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

  
\_\_\_\_\_  
Dieter Hewener

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte,  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der  
folgenden Verbände:

- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche im Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, Düsseldorf,
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer,

\_\_\_\_\_  
IKK Südwest, Saarbrücken

gen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungsrichtlinien – QPR) Anpassungen dieser Vereinbarung erforderlich sind, verständigen sich die Vertragsparteien über notwendige Neuregelungen.

- (3) Eine Neugestaltung der Leistungskomplexe kann auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung einvernehmlich vorgenommen werden.
- (4) Wird zwischen den Vereinbarungspartnern für die Zeit ab dem 01.04.2019 eine allgemeine Vergütungserhöhung vereinbart, gilt diese für die Leistung Hilfen bei der Haushaltsführung erst ab 01.10.2019.

### § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Eisenberg, Kassel, Koblenz, Köln, Mainz, Neustadt, Saarbrücken, den 08.02.2017

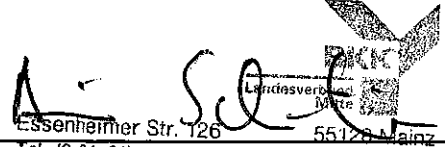
  
\_\_\_\_\_  
Regine Schuster

  
\_\_\_\_\_  
Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der  
folgenden Verbände:

- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche im Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, Düsseldorf,
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer,

\_\_\_\_\_  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

  
\_\_\_\_\_  
Essenheimer Str. 126 55128 Mainz  
BKR Landesverband Mitte (0 31) 33 05-70  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

\_\_\_\_\_  
IKK Südwest, Saarbrücken


gen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungsrichtlinien – QPR) Anpassungen dieser Vereinbarung erforderlich sind, verständigen sich die Vertragsparteien über notwendige Neuregelungen.

- (3) Eine Neugestaltung der Leistungskomplexe kann auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung einvernehmlich vorgenommen werden.
- (4) Wird zwischen den Vereinbarungspartnern für die Zeit ab dem 01.04.2019 eine allgemeine Vergütungserhöhung vereinbart, gilt diese für die Leistung Hilfen bei der Haushaltsführung erst ab 01.10.2019.

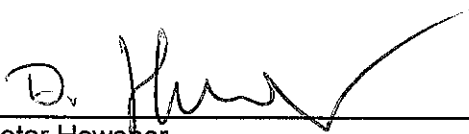
### § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Eisenberg, Kassel, Koblenz, Köln, Mainz, Neustadt, Saarbrücken, den 08.02.2017

  
Regine Schuster


\_\_\_\_\_  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

  
Dieter Heweher

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte,  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der  
folgenden Verbände:

- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche im Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, Düsseldorf,
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer,

  
\_\_\_\_\_  
IKK Südwest, Saarbrücken



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Der Leiter der vdek –Landesvertretung  
Rheinland-Pfalz, Mainz


Verband der Privaten Krankenversiche-  
rung e.V. Köln

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Der Leiter der vdek – Landesvertretung  
Rheinland-Pfalz, Mainz

  
Verband der Privaten Krankenversiche-  
rung e.V. Köln  
Friedrich-Martin-Platz 10, 50916 Köln  
Geschäftsbereich Rheinl. Pfalz, 55116 Mainz

---


Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

---

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Der Leiter der vdek – Landesvertretung  
Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der Privaten Krankenversiche-  
rung e.V. Köln

  
Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Der Leiter der vdek –Landesvertretung  
Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der Privaten Krankenversiche-  
rung e.V. Köln

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Anlage A

**Leistungsbeschreibung**

**ambulanter Leistungen**

**im Sinne des**

**SGB XI**

---

**Leistungskomplex 1**

---

**Kleine Morgen-/Abendtoilette**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
2. An- und Auskleiden
3. Teilwaschen inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophylaxe
4. Mundpflege und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parodontitis- und Soorprophylaxe
5. Kämmen

---

**Leistungskomplex 2**

---

**Große Morgen-/Abendtoilette**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
2. An-/Auskleiden
3. Waschen, Duschen inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophylaxe
4. Rasieren
5. Mundpflege, Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parodontitis- und Soorprophylaxe
6. Kämmen

---

**Leistungskomplex 3**

---

**Große Morgen-/Abendtoilette mit Vollbad**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Leistungen der Großen Morgen-/Abendtoilette
2. Baden

---

**Leistungskomplex 4**

---

**Vollbad**

---

beinhaltet insbesondere:

1. An- und Auskleiden

2. Baden inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophylaxe
3. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes

---

### **Leistungskomplex 5**

---

### **Hilfe bei Ausscheidungen**

---

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden
2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung (im Falle eines Katheters oder Stomas entsprechende Versorgung)
3. Intimpflege

---

### **Leistungskomplex 6**

---

### **Lagern/Betten**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Betten machen/richten
2. Lagern
3. Decubitusprophylaxe (ggf. mit Hautpflege)

---

### **Leistungskomplex 7**

---

### **Mobilisation**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Gezielte Bewegungsübungen (z. B. Gehen, Stehen, Treppensteigen einschl. Gleichgewichtshalten)
2. Vorbeugen von Gelenkversteifungen durch mehrmaliges Bewegen gefährdeter Bein- und Armregionen

---

### **Leistungskomplex 8**

---

### **Hilfe bei der Nahrungsaufnahme**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung

2. Hilfen beim Essen und Trinken
3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

---

**Leistungskomplex 9**

---

**Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Verabreichung der Sondenkost

---

**Leistungskomplex 10**

---

**Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung**

---

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
2. Treppen steigen

---

**Leistungskomplex 11**

---

**Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung**

---

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
2. Treppen steigen
3. Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)

Die Parteien dieses Vertrages gehen davon aus, dass für diese Leistung in der Regel 60 Minuten zur Verfügung stehen.

---

### **Leistungskomplex 21**

---

## **Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Anamnese
2. Pflegeplanung

Die gesonderte Abrechnung einer Hausbesuchspauschale ist nicht möglich.

---

### **Leistungskomplexe 22-24**

---

## **Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung**

---

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB XI umfassen die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die „Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen (Selbst- und Fremdgefährdung)“ einer gemeinsamen Definition und Bewertung bedürfen. Dies soll im Rahmen der in 2017 anstehenden Verhandlungen erfolgen. Bis zur Klärung vereinbaren die Vertragsparteien die Überführung der bisherigen LK 22 - 24 hinsichtlich Leistungsinhalt und Qualifikation.

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen schließen insbesondere ein:

### **1. Begleitung**

Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B.

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten



- Begleitung zum Friedhof

## **2. Beschäftigung**

Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel

## **3. Beaufsichtigung**

Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Anwesenheit der Betreuungsperson und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
- bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben

Leistungsinhalt der pflegerischen Betreuung ist auch die Dokumentation.

---

### **Leistungskomplex 25**

---

#### **An-, Aus-, Umkleiden**

---

beinhaltet insbesondere:

1. Richten der Kleidung
2. Begleiten zum Ort des An-/Aus- und Umkleidens
3. An- und Aus- oder Umkleiden
4. Begleiten in den gewünschten Bereich innerhalb der Wohnung

---

### **Leistungskomplex 26**

---

#### **Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten**

---

beinhaltet insbesondere:

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereitung einer Mahlzeit
- Reinigung der Wohnung
- Unterstützung bei der Organisation von Dienstleistungen (z.B. Fußpflege, Gärtner, Hausnotruf, ...)
- Botengänge (z.B. Post, Arzt, Apotheke, ...)

- Wäschepflege
- Betten beziehen
- sonstige hauswirtschaftliche Verrichtungen

---

### **Leistungskomplex 27**

---

## **Zusätzliche pflegfachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen**

---

Eine zusätzliche pflegfachliche Anleitung des Pflegebedürftigen und/oder der Pflegeperson dient der Stabilisierung von Pflegesituationen und der Unterstützung und Förderung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen, soweit dieser kognitiv und körperlich dazu in der Lage scheint, bestimmte Verrichtungen (wieder) selbständig bzw. durch die Pflegeperson unterstützt zu bewältigen. Zusätzliche pflegfachliche Anleitung kann insbesondere bei Änderungen der häuslichen Pflegesituation oder des Gesundheitszustandes zu folgenden Themen erforderlich sein:

- Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Ernährung, Toilettenbenutzung/Wechsel Inkontinenzmaterialien) mit korrektem Einsatz von Hilfsmitteln
- Mobilität (z.B. Veränderung Sitz-/Liegeposition, Aufrichten, Aufstehen, Gehen, Treppensteigen) unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. Strickleiter, Patientenaufrichter, Rollator, Lifter)
- Bewältigung von krankheits- oder therapiebezogenen Anforderungen und Belastungen.

Die zusätzliche pflegfachliche Anleitung wird von einer Pflegefachkraft in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen erbracht. Inhalte der pflegfachlichen Anleitung sind zu dokumentieren.

Die zusätzliche pflegfachliche Anleitung kann nur in Kombination mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Leistungskomplexe 1-11, 25) abgerechnet werden.

---

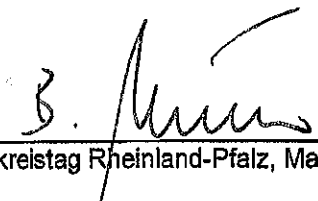
## **Hausbesuchspauschale**

---

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und § 36 SGB XI nebeneinander vom gleichen Pflegedienst erbracht, wird die Hausbesuchspauschale den Kranken- und Pflegekassen je hälftig berechnet. In den Fällen, in denen ausschließlich Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Der Leiter der vdek – Landesvertretung  
Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der Privaten Krankenversiche-  
rung e.V. Köln

  
Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz